

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2024

Nr. 2024/1677

Genehmigung der geänderten Stiftungsstatuten der Stiftung Geburtshaus La Vie, Olten

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 16. August 2000 besteht mit Sitz in Olten die Stiftung Geburtshaus La Vie (nachfolgend Stiftung). Die Stiftung ist im kantonalen Handelsregister eingetragen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäss Artikel 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) die Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn (SASO).

Der Zweck der Stiftung wurde in Artikel 3 der Stiftungsstatuten vom 16. August 2000 wie folgt festgelegt: «Förderung einer natürlichen Hebammen-Geburtshilfe in einem selbst bestimmten geschützten Rahmen in der Region Olten, indem Einrichtungen, welche ein Geburtshaus oder eine Hebammenpraxis führen, finanzielle Beiträge gewährt werden».

Mit Beschluss vom 25. Juni 2024 genehmigte der Stiftungsrat der Stiftung Geburtshaus La Vie die geänderte Stiftungsstatuten.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 reichte die Stiftung Geburtshaus La Vie die Änderungen der Stiftungsstatuten bei der SASO zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 85 ZGB kann die zuständige Kantonsbehörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans die Organisation einer Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung dringend erfordert. Die zuständige Kantonsbehörde kann gemäss Artikel 86a ZGB den Zweck oder die Organisation einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen ändern, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweck- oder Organisationsänderung vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Zweck- oder Organisationsänderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind. Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt (Artikel 86b ZGB).

Nach § 50^{bis} Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) entscheidet der Regierungsrat über die Änderung der Organisation (Artikel 85 ZGB). Nach § 50^{bis} Absatz 2 EG ZGB entscheidet das Departement über die Änderung des Zweckes einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen im Sinne von Artikel 86a ZGB. Es nimmt auch unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunden im Sinne von Artikel 86b ZGB vor. Sofern die Voraussetzungen für eine Urkundenänderung vorliegen, kann der Stiftungsrat gemäss § 7^{ter} der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen vom 19. Oktober 1998 (VAS; BGS 212.152) bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

2.1 Wesentliche Änderungen

Die vom Stiftungsrat genehmigte Änderungen der Stiftungsstatuten beinhaltet folgende Punkte:

- Artikel 2 (vorher Artikel 3) Zweckänderung: «Die Stiftung bezweckt die materielle und immaterielle Unterstützung und Förderung von Frauen und ihrer (ungeborenen) Kinder, einer natürlichen (Hebammen-) Geburtshilfe sowie entsprechender gemeinnütziger Institutionen, insbesondere in der Region Olten».
- Artikel 8 Aufnahme Zweckänderungsvorbehalt: «Die Stifter behalten sich ausdrücklich das Recht gemäss Artikel 86a ZGB zur Änderung des Zweckes vor».

Die Stifterinnen und Stifter bzw. die Gründerinnen und Gründer beantragen, die Statuten aus dem Jahre 2000 anzupassen. Zur Begründung der Änderungen führt der Stiftungsrat sinngemäss Folgendes aus: Seit der Gründung der Stiftung hätten sich die Bedürfnisse von Gebärenden verändert, insbesondere weil die Leistungen von Hebammen nicht oder nur noch teilweise durch die Krankenkassen entschädigt würden. Die selbst zu tragenden Kosten seien für Gebärende trotz Unterstützung durch die Stiftung zu hoch, was sich wiederum in der Belegungszahlen des Geburtshauses äusserte. Gleichzeitig hätte das Kantonsspital Olten, direkte Konkurrentin der Stiftung, ihr Angebot (übrigens in Anlehnung an die freien Geburtshäuser der vorliegenden Stiftung) angepasst und führe heute eine kompetente und beliebte neuzeitliche Geburtsabteilung. Das gleiche Schicksal hätte auch andere Geburtshäuser getroffen, weshalb zum Beispiel das sogenannte Geburtshaus «Storchennäst» in Lenzburg Ende 2019 seine Türen definitiv schliessen musste. Der Trend zur Betreuung durch freie Hebammen in der kontrollierten Umgebung eines Spitals habe sich weiter akzentuiert. Die Stiftung habe nach der Schliessung ihres Geburtshauses an der Dornacherstrasse im Jahr 2012 bestehen bleiben können, indem sie die in ihrem Eigentum stehende Liegenschaft dem Gemeinnützigen Frauenverein Olten zwecks Betreuung eines Kinderhortes vermietete. Der Frauenverein verfolge die gleiche Zielsetzung wie die Stiftung – namentlich die Unterstützung und Förderung von Frauen – weshalb sich die gemeinsame Zusammenarbeit als erfolgreich erwiesen habe.

Mit der vorgeschlagenen Schärfung des Namens der Stiftung von «Stiftung Geburtshaus La Vie» zu «Stiftung La Vie» sowie der Präzisierung des Zweckes solle einerseits ermöglicht werden, dem ursprünglichen Zweck der Stiftung weiterhin nachzukommen, andererseits generell die Möglichkeit geschaffen werden, die speziellen Bedürfnisse von Frauen und ihrer Kinder zu befriedigen.

Vorliegend ist die Ergänzung der Stiftungsurkunde mit einem Zweckänderungsvorbehalt im Sinne von Artikel 86a ZGB keine gewöhnliche Organisations- oder Zweckänderung. Die Aufnahme eines Zweckänderungsvorbehalts stellt eine neue Verfahrensvorschrift dar, welche einer Organisationsänderung gemäss Artikel 85 ZGB zuzurechnen ist.

Die vorliegende Stiftung wurde im Jahr 2000 gegründet, somit noch vor Inkrafttreten des Artikel 86a ZGB im Jahr 2006. Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich, ob eine nachträgliche Ergänzung der Stiftungsurkunde mit einem Zweckänderungsvorbehalt gemäss Artikel 86a ZGB für Stiftungen, welche vor dem 1. Januar 2006 errichtet wurden, zulässig ist. Aus den Materialien zur Gesetzesrevision und der Literatur geht nicht eindeutig hervor, ob ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers vorliegt oder nicht. Die Zulässigkeit der nachträglichen Anpassung der Stiftungsurkunden mit einem Zweckänderungsvorbehalt ist daher von den zuständigen Aufsichtsbehörden zu entscheiden.

Zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung Geburtshaus La Vie galt der Grundsatz der Unabänderlichkeit des einmal festgelegten Zwecks. Mit Inkrafttreten des Artikels 86a ZGB wurde dieser Grundsatz bewusst gelockert, um dem Bedürfnis nach einer gewissen Flexibilisierung entgegen-

zukommen. Der Stiftungsrat der Stiftung Geburtshaus La Vie möchte die Stiftungsstatuten entsprechend anpassen, um eine Zweckänderung auf Antrag der Stifter vornehmen zu können. Der Wirkungskreis der Stiftung soll vergrössert werden, indem materielle und immaterielle Unterstützung und Förderung für Frauen und ihrer (ungeborenen) Kinder, einer natürlichen (Hebammen-) Geburtshilfe sowie entsprechender gemeinnütziger Institutionen gewährt werden soll. Die Stiftung Geburtshaus La Vie weist eine ganz besondere Ausgangslage auf, die ausnahmsweise für eine nachträgliche Einführung eines Zweckänderungsvorbehalts spricht: So sind sämtliche Stifterinnen und Stifter der Stiftung Geburtshaus La Vie am Leben und zusammen mit dem heutigen Stiftungsrat mit der Ergänzung des Zweckänderungsvorbehalts sowie der restlichen Statutenänderungen ausdrücklich einverstanden. Das Stiftungskapital besteht hauptsächlich aus den Zuwendungen der Stifterinnen und Stifter, und die Stiftung erhält keine regelmässigen Spenden von Dritten, welche in ihrem Vertrauen in die Unabänderlichkeit des Stiftungszweckes geschützt werden müssten. Es ist im vorliegenden Fall kein Grund ersichtlich, weshalb die Ergänzung des Zweckänderungsvorbehalts gemäss Artikel 86a ZGB nicht möglich sein sollte und eine Ungleichbehandlung mit Stiftungen, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung gegründet wurden, rechtfertigen würde. Insbesondere entspricht die Anpassung ausdrücklich dem aktuellen Stifterwillen.

Die begründete Antragsstellung kann konkludent als Anhörung aufgefasst werden und ist somit erfolgt. Eine Ergänzung der Stiftungsstatuten aufgrund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen liegt im Interesse der Stiftung. Den Änderungsanträgen des Stiftungsrates der Stiftung Geburtshaus La Vie vom 26. Juni 2024 kann somit nachgekommen werden.

2.2 Unwesentliche Änderungen

Die weiteren Anpassungen betreffen folgenden Änderungen:

- Artikel 1 Namensänderung in «Stiftung La Vie»
- Artikel 1 Aufnahme Sitzwechsel und Dauer der Stiftung
- Artikel 3 Ergänzung Anlage und Verwendung Stiftungsvermögen
- Artikel 4 bis 7 Ergänzungen im Organisationsbereich der Stiftung
- Artikel 8 Anpassung Vorgehen bei Liquidation
- Anpassung der Artikelnummerierung

Hierbei handelt es sich um unwesentliche Änderungen der Stiftungsstatuten im Sinne von Artikel 86b ZGB, welche vorgenommen werden können, sofern sie aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheinen und keine Rechte Dritter beeinträchtigt sind.

Vorliegend haben sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändert. Die Anpassungen der Stiftungsstatuten dienen der Klarstellung und bilden den gelebten Stiftungsalltag sowie die Bedürfnisse der Stiftung adäquater ab. Auch werden keine Drittrechte durch die Änderungen beeinträchtigt. Die beantragten Änderungen sind daher aus sachlichen Gründen gerechtfertigt und gestützt auf Artikel 86b ZGB zu genehmigen.

Die begründete Antragsstellung kann konkludent als Anhörung aufgefasst werden und ist somit erfolgt. Den Änderungsanträgen des Stiftungsrates vom 26. Juni 2024 kann entsprochen werden.

3. Kosten

Der vorliegende Beschluss ist gemäss § 1 Absatz 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) kostenpflichtig. Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT sind die Gebühren innerhalb eines Gebührenrahmens von 100-7'000 Franken und nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen. Die Gebühr wird auf 2'500 Franken festgesetzt.

4. Beschluss

In Anwendung von Artikel 85, 86a, 86b ZGB, § 50^{bis} Absatz 1 und 2 EG ZGB, § 7^{ter} VAS sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT ergeht folgender Beschluss:

- 4.1 Die Änderungen der Stiftungsstatuten in der Fassung vom 25. Juni 2024 werden genehmigt.
- 4.2 Die Gebühr für diesen Beschluss wird auf 2'500 Franken festgesetzt und ist von der Stiftung Geburtshaus La Vie zu bezahlen (4210000 033 83043).
- 4.3 Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn wird angewiesen, die zugehörigen Mutationen im Handelsregister vorzunehmen (nach Rechtskraft).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Stiftung Geburtshaus La Vie, Stiftungsrat, Dornacherstrasse 20, 4600 Olten

Genehmigungsgebühr: Fr. 2'500 (KOA4210000 BK033 A83043)

Fr. 2'500

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Steueramt Kanton Solothurn, Abteilung juristische Personen
Solidis Revisions AG, Martin-Disteli-Strasse 9, 4601 Olten (Revisionsstelle)

Verteiler (Versand durch Volkswirtschaftsdepartement, SASO)

Volkswirtschaftsdepartement (SASO, mit 1 Exemplar der genehmigten Stiftungsstatuten
im Original)

Dr. iur. Dominik Strub, Rechtsanwalt und Notar, SPR Rechtsanwälte AG, Belchenstrasse 3,
Postfach, 4601 Olten

(Einschreiben mit Rechnung, mit 1 Exemplar der genehmigten Stiftungsstatuten im
Original)

Handelsregisteramt Kanton Solothurn (mit 1 Exemplar der genehmigten Stiftungsstatuten
im Original, Rechtskraftbescheinigung nachträglich separat)